

Koordination IV-RAV für "einfache IIZ-Fälle und Netzwerk"

Bei den Abläufen unserer Versicherungsnehmer, kommt es sehr häufig vor, dass sich diese zwischen dem RAV und der IV bewegen. Im Bestreben um eine gute Koordination ist es deshalb wichtig, dass unsererseits Kontakte mit dem RAV geknüpft und gepflegt werden. Zusätzlich ist es die Pflicht des Versicherten, die entsprechenden Informationen an die verschiedenen Akteure weiterzugeben, insbesondere den Namen der anderen Beteiligten.

Darum empfehlen wir für die beschriebenen Fälle folgende Vorgehensweise:

1. Der Versicherte meldet sich bei der IV, während er bereits beim RAV eingeschrieben ist, dementsprechend besteht jeweils ein Mandat auf beiden Seiten.

- a. Überprüfen Sie eine allfällige RAV-Anmeldung vor dem ersten Kontakt, benützen Sie dazu das Warnsystem (www.cii-iiz-alert.ch), es gilt sich über den Versicherten zu informieren vor der ersten Kontaktaufnahme.
- b. Die zwei Beteiligten, der Eingliederungskordinator IV und der RAV-Berater, sind dafür verantwortlich, direkt den Kontakt (telefonisch oder per Mail) mit dem IIZ-Mitarbeitenden aufzunehmen (Information, Netzwerk-Betreuung ... nach Bedarf), falls nötig, kann man sich auch an das IIZ-Sekretariat oder den IIZ-Verantwortlichen wenden (siehe Liste im Intranet), um die Angaben des Dossier-Verantwortlichen zu erhalten.

2. Das Dossier ist bei der IV Eingliederung. Der Versicherten meldet sich mit Wissen des IV-Beraters beim RAV. Das Dossier bei der Eingliederung IV bleibt offen. Somit ist das Mandat bei IV und RAV offen:

Es liegt in der Verantwortung des IV-Beraters Kontakt mit dem RAV-Berater aufzunehmen um die weiteren Schritte (Interventionen) zu koordinieren, im Wissen, dass häufig noch kein RAV-Berater bestimmt (benannt) wurde. Falls ein RAV-Berater bereits benannt wurde, muss man ihn direkt kontaktieren (telefonisch oder per Mail). Falls noch kein RAV-Berater bestimmt wurde, muss der IV-Berater ein Mail an den IIZ-Verantwortlichen des RAV's (siehe Liste im Intranet) senden betreffend den gemeinsamen Fall. Das Mail sollte informieren und auch dazu dienen seine eigenen Koordinaten an den RAV-Berater weiterzugeben, damit sich dieser für weitere Informationen und/oder für eine gemeinsame IIZ-Sitzung melden kann.

3. Falls das Mandat durch die Eingliederung IV geschlossen wird und die IV den Versicherten an das RAV verweist (schickt):

Es liegt in der Verantwortung des IV-Beraters Kontakt mit dem RAV-Berater aufzunehmen um den Übergang zu koordinieren. Dies im Wissen, dass häufig noch kein RAV-Berater bestimmt (benannt) wurde. Falls ein RAV-Berater bereits benannt wurde, muss man ihn direkt kontaktieren (telefonisch oder per Mail) für IIZ (für einen gemeinsamen IIZ-Fall). Falls noch kein RAV-Berater bestimmt wurde, muss der IV-Berater ein Mail an den IIZ-Verantwortlichen des RAV's (siehe Liste im Intranet) senden betreffend den gemeinsamen Fall. Das Mail sollte informieren und auch dazu dienen ebenfalls seine eigenen Koordinaten (Daten) an den RAV-Berater weiterzugeben, damit sich dieser für weitere Informationen und/oder für eine gemeinsame IIZ-Sitzung melden kann.

4. Wird das Mandat durch die Eingliederung IV geschlossen und es gibt keinen direkten Übergang oder Verweis ins RAV seitens der IV: keine Weitergabe der Informationen oder systematische Kontaktaufnahme seitens der IV mit dem RAV. Das RAV kann auf das Warnsystems des IIZ zugreifen (www.cii-iiz-alert.ch) um nachzuschauen ob eine IV-Anmeldung vorhanden war, falls ja, kann das RAV den IIZ-Kontakt über das IV-Sekretariat oder den IIZ-Verantwortlichen suchen, um den Verantwortlichen bzw. den ehemaligen Verantwortlichen des Dossiers zu kontaktieren.